

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2020/129

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Jugendparlament	nicht öffentlich	20.01.2021	Vorberatung			
Hauptausschuss	nicht öffentlich	25.01.2021	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	01.02.2021	Beschlussfassung			

Jugend Aktiv e.V – Strukturen, Aufgaben und Zuständigkeiten in der Jugendarbeit

I. Beschlussantrag

1. Die in den Verträgen zwischen der Stadt Biberach und dem freien Jugendhilfeträger Jugend Aktiv e.V. vereinbarten Aufgabenbereiche verbleiben bei Jugend Aktiv e.V.. Die bestehenden Verträge behalten ihre Gültigkeit.
2. Im Anschluss an diese Grundsatzentscheidung werden sogenannte Ergänzungsvereinbarungen zu den verschiedenen Aufgabenbereichen von Jugend Aktiv e.V. – wie in Punkt 9 der Vorlage dargestellt – gemeinsam durch Jugend Aktiv e.V., Verwaltung und Gemeinderatsvertretern erarbeitet.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Seit fast 25 Jahren wird die Jugendarbeit in Biberach vom staatlich anerkannten freien Jugendhilfeträger Jugend Aktiv e.V. durchgeführt. 1996 wurde der Verein von der Stadt Biberach beauftragt, verschiedenste Bereiche der Jugendarbeit in der Stadt Biberach zu übernehmen – Details wurden vertraglich vereinbart. Hiervon ausgenommen sind nach wie vor die Bereiche, die in die Zuständigkeiten des Kreisjugendamtes fallen. Da im Laufe der Jahre verschiedene zusätzliche Aufgabenbereiche durch Gemeinderatsbeschlüsse an Jugend Aktiv e.V. übertragen wurden, vergrößerte sich der Verein in erheblichem Umfang. Aufgrund verschiedener Diskussionen im Rahmen von Entscheidungsfindungen des Biberacher Gemeinderats über die Gestaltung der städtischen Jugendarbeit soll geprüft werden, ob die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit weiterhin von Jugend Aktiv e.V. übernommen oder zukünftig von einem städtischen Amt für Jugend ausgeführt werden sollen. Nachfolgend werden die Entwicklung der Jugendarbeit in Biberach, die Entwicklung des Vereins Jugend Aktiv e.V. sowie Organisationsstrukturen, städtische Zuschüsse und Aufgabengebiete des Vereins dargestellt. Die Vor- und Nachteile einer Strukturveränderung

im Bereich der Jugendarbeit werden aufgezeigt und zudem die in der Vergangenheit kritisch betrachteten Themen dieser Struktur einerseits beleuchtet und andererseits Lösungen für die Zukunft vorgeschlagen. Zusammenfassend sollen Optimierungsmöglichkeiten in der Organisation aufgezeigt und gleichzeitig begründet werden, warum die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin von Jugend Aktiv e.V. übernommen werden sollten.

2. Grundlagen der Jugendarbeit – Historie und gesetzliche Regelungen

2.1. Die Anfänge der Jugendarbeit

Seit mehr als hundert Jahren gibt es die Kinder- und Jugendhilfe. Mitte des 19. Jahrhunderts startete man mit der organisierten „Jugendfürsorge“, um Kinder und Jugendliche vor „Verwahrlosung“ zu schützen – meist unter Federführung der Kirchen. Die verbandliche Jugendarbeit begann etwas später Ende 19. Jh. bzw. Anfang 20. Jh., als sich im Rahmen einer Freizeitbewegung Jugendliche in Vereinen zusammenschlossen und Freizeiten organisierten. Aus dieser heraus entwickelte sich Jahrzehnte später die verbandliche Jugendarbeit. Aufgrund der großen Bedeutung der Kirchen und der Jugendverbände bzw. freien Träger gab es schon damals die Zweiteilung in die öffentliche und freie Jugendhilfe, die bis heute einen großen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Erst nach 1953 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz erneuert und so die heute bekannten Strukturen der Jugendämter mit Verwaltung und Jugendhilfeausschuss aufgebaut.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beinhaltet das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und trat am 01.01.1991 in den westlichen Bundesländern in Kraft. Neben den Aufgabenschwerpunkten des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes beinhaltet es auch den Auftrag nach Planung und Erprobung von Modellen der vorausschauenden und handelnden Jugendhilfe. Der erste Abschnitt des KJHG mit Grundlagen zu Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder-/ Jugendschutz ist Orientierungshilfe zur kommunalen Grundversorgung in der Jugendhilfe. **Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich der Landkreis.** Soweit keine Delegation vom Landkreis auf die Kommune vorliegt, sind die Aktivitäten der Kommunen im Gegensatz zu denen der örtlichen Träger eine Leistung i.R. einer verantwortlich gestalteten kommunalen Daseinsfürsorge (vgl. § 1, 2 und 10 Abs. 2 GemO BaWü). Dabei handeln die kreisangehörigen Kommunen nicht als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, sondern gewährleisten anhand der individuellen Anforderungen vor Ort für sie jeweils wichtige Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Daseinsfürsorge. In diesem Zusammenhang verfügen Kommunen über einen breiten Handlungsspielraum zur Herstellung einer angemessenen Versorgung. Bei den Hilfen nach §§ 11 (Jugendarbeit) oder 13 (Jugendsozialarbeit) handelt es sich um weisungsfreie Pflichtaufgaben, d.h. der öffentliche Träger hat Angebote zu machen und junge Menschen sind entsprechend zu fördern, ein individueller Rechtsanspruch wird aber nicht begründet. Die rechtlichen Grundlagen, auf denen die Stadt Biberach Kinder- und Jugendarbeit betreibt, sind umfangreich in **Anlage 1** dargestellt.

3. Jugendarbeit in Biberach

3.1. Historie der Jugendarbeit in Stadt und Landkreis Biberach

Seit 1920 ist das Jugendamt für die Städte und Gemeinden im Kreis beim Landkreis Biberach angesiedelt – daran hat die Erhebung der Stadt Biberach zur Großen Kreisstadt (1962) nichts geändert.

Bis 1996 hat die Stadt Biberach die städtische Jugendarbeit überwiegend selbstständig über ein kommunales Jugendreferat erledigt. Unterstützt wurde sie dabei von verschiedenen Verbänden und Einrichtungen der Jugendhilfe. Nach und nach wurde deutlich, dass die bestehenden Strukturen durch neu aufgetretene Problemfelder der Jugendsozialarbeit überfordert waren. Aus diesem Grund gab es Überlegungen, einen neuen Akteur im Bereich der Jugendhilfemaßnahmen zu schaffen. Dieser Akteur sollte entsprechend auf alte und neue auftretende Jugendproblematiken reagieren und die anderen somit entlasten. An die Jugendarbeit wurden bereits zu diesem Zeitpunkt immer höhere Anforderungen gestellt, sie sollte vermehrt Aufgaben übernehmen, die früher von Familie, Eltern, gesellschaftlichen Gruppen und der Schule übernommen worden waren. Der Leitgedanke war, dass ein neuer Akteur in Ergänzung zur öffentlichen Jugendhilfe des Kreises, der kommunalen Jugendarbeit, der kirchlichen Jugendarbeit und der Verbände Jugendsozialarbeit mit präventiven Ansätzen betreiben und auch eine Vernetzung der diversen Jugendarbeitsaktivitäten fördern soll. Ebenfalls sollte der Verantwortungsbereich eines solchen Akteurs aus präventiven Gründen auf jüngere, noch nicht auffällige Jugendliche ausgeweitet werden. So kam es Ende 1993 zur Gründung von Jugend Aktiv e.V., damals aber noch ohne konkrete Beauftragung durch die Stadt.

Um Überschneidungen im Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsbereich zu vermeiden schlug die Verwaltung in einem weiteren Schritt vor, die Kräfte „bei einem leistungsfähigeren freien Träger der Jugendarbeit“ zu bündeln. Mit dieser Maßnahme des „Outsourcing“ an Jugend Aktiv e.V. waren zahlreiche Synergieeffekte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips möglich. Das Landratsamt gab eine positive Rückmeldung bzgl. der geplanten Strukturänderung und der Landesjugendring bezeichnete den Schritt sogar als „zukunftsweisend und modellhaft“.

Mit Drucksache Nr. 96/22 „Neugestaltung der Jugendarbeit in der Stadt Biberach“ wurden diese Überlegungen schließlich durch den Gemeinderat untermauert und konkretisiert.

Weitere wichtige Entwicklungsschritte in der Jugendarbeit von Stadt und Landkreis waren:

- 1996 – 2006:** Die stadtteilbezogene Gemeinwesenarbeit (Gaisental, Weißes Bild und Fünf Linden) wird vom Landratsamt durchgeführt.
- 11.03.2005:** Nach einer Diskussion, ob Brennpunkte in Laupheim und Riedlingen ebenfalls vom Landkreis betreut werden sollen, entscheidet der Kreistag über gemeinwesenorientierte Sozial- und Jugendarbeit und legt fest, „dass die Umsetzung auf gemeindlicher Ebene erfolgen muss“ (Grundsatzbeschluss zur Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und Kommunen im Bereich der Jugendarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII).
- 24.10.2008:** Der Kreistag befasst sich im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung ausführlich mit dem Thema Jugendarbeit und beschließt ein Gesamtkonzept. Jugendarbeit bleibt weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen, welche dieses Thema sehr unterschiedlich angehen (insbesondere in den größeren Städten gibt es hauptamtliche Kräfte).

Seit 2008: Förderung der Schulsozialarbeit (Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII) durch den Landkreis und Auflage eines Förderprogramms.

2018: Der Kreistag stimmt beim Kreisjugendring der Einrichtung einer hauptamtlichen Geschäftsstelle zur Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit zu.

3.2. Aufgabenabgrenzung zwischen Landkreis und Stadt Biberach

Aus den oben dargestellten Beschlüssen ergibt sich die folgende Aufgabenabgrenzung, die auch in **Anlage 1** übersichtlich dargestellt ist. Der Landkreis Biberach übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle Angebote und Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII. Diese mit individuellem Rechtsanspruch hinterlegten Hilfen sind Pflichtaufgaben, Inhaber des Rechtsanspruchs sind die Eltern bzw. die jungen Volljährigen. Demgegenüber ist die Stadt Biberach insbesondere für Hilfen nach § 11 (Jugendarbeit) oder §13 (Jugendsozialarbeit), weisungsfreie Pflichtaufgaben, verantwortlich. Damit obliegt der Stadt die Finanzierung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sie ergänzt damit das Jugendhilfeangebot des Landkreises.

Die Aufgabenteilung zwischen Landkreis und Stadt ist insbesondere durch die Beschlüsse des Kreistags und regelmäßige Absprachen geregelt. Landkreis und Stadt haben regelmäßige und anlassbezogene Austauschtreffen mit dem Träger Jugend Aktiv - hinsichtlich des Landkreises beispielsweise unter Beteiligung von Jobcenter, Jugendamt und dem Amt für Flüchtlinge und Integration. Weitere Absprachen finden bedarfs- und projektbezogen statt. Finanzielle Unterstützung erhält die Stadt vom Landkreis im Bereich der Jugendarbeit insbesondere durch die Förderrichtlinie Schulsozialarbeit sowie durch verschiedene Projektfinanzierungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Zudem fließen auch Mittel über die Stiftungsgelder „Komm vor Ort“ an Schulen und Vereine der Stadt.

4. Gründung und Aufgabenübertragung an Jugend Aktiv

4.1. Originäre Aufgabenbereiche von Jugend Aktiv und Aufgabenausweitung

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Übertragung von Aufgaben im Jahr 1996 wurde festgelegt, dass zukünftig alle städtische Jugendarbeit bei „Jugend Aktiv“ gebündelt werden soll, wobei der Schwerpunkt auf die Jugendsozialarbeit gerichtet wurde. Dabei sollte Jugend Aktiv ausdrücklich kein Jugendverband in herkömmlichem Sinne, sondern ein Jugendhilfeträger sein, dessen Vorstand Erwachsene angehören. Durch den Schritt der Aufgabenübertragung sollte ein Akteur geschaffen werden, der der Jugend näherkommt, als dies einer klassischen Verwaltung gelingen kann. Zudem sollte Jugendarbeit kreativer und beweglicher gestaltet werden. Gleichzeitig sollten auch Zuschussmöglichkeiten erschlossen werden, die einer Kommune nicht zugänglich sind. Um dennoch ein Mitspracherecht zu erhalten, wurde festgelegt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins durch das städtische Prüfungsamt zu erfolgen hat. Zudem wurde eine Vertretung der Stadt mit Sitz im Vorstand des Vereins festgelegt.

Formal wurde mit Drucksache 96/22 beschlossen, dass die Stadt einen Dienstleistungsvertrag mit dem freien Träger der Jugendhilfe, Jugend Aktiv e.V., schließt, um die Grundversorgung in der Stadt Biberach nach §11 (Jugendarbeit), §13 (Jugendsozialarbeit) und §14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) KJHG zu gewährleisten und diesen Vertrag zudem im Vorfeld mit dem Ju-

gendhilfeträger Landkreis Biberach abstimmt. Ergänzend wurde festgelegt, die städtischen Be-
diensteten, die in der Jugendarbeit tätig sind, bis auf weiteres zu Jugend Aktiv abzuordnen.

Schwerpunkte der Arbeit sollten vor allem folgende sein:

- Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Jugendhilfeplanung
- Kinder- und Jugendberatung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Zu Beginn wurden diese Schwerpunkte insbesondere durch folgende Aktivitäten ausgefüllt:

- Kinder- und Jugendbüro mit Jugendcafe (Viehmarktplatz); Beratung und Veranstaltungen
- Aufsuchende Arbeit im Stadtgebiet; Kontakt zu den Cliques und Beratung der Jugendbuden im Stadtgebiet
- Schülerbetreuung und Einzelfallhilfe an der Hauptschule
- Betreuung von jungen Arbeitslosen im Cafe KUMM i.R. eines Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes
- Verwaltung des Partykellers im Abseitz

Über die Jahre hinweg nahmen die Aufgaben von Jugend Aktiv aufgrund neuer Beauftragungen durch die Stadtverwaltung auf der Basis von Gemeinderatsbeschlüssen deutlich zu. Analog dazu wuchsen sowohl der Mitarbeiterstamm als auch die Aufgaben im Verwaltungsbereich.

2002: Jugend Aktiv übernimmt den neuen Aufgabenbereich Schulsozialarbeit (SSA)

2006: Nach dem Rückzug des Landkreises aus der Gemeinwesenarbeit im Gaisental, Weißen Bild und Fünf Linden übernimmt Jugend Aktiv den Aufgabenbereich Gemeinwesenarbeit (GWA)

2008: Jugend Aktiv übernimmt den Aufgabenbereich Mobile Jugendsozialarbeit (MJA)

2016: Nach dem Rückzug des Fördervereins aus dem Abenteuerspielplatz übernimmt Jugend Aktiv auf Bitten der Stadtverwaltung auch diesen Aufgabenbereich

2017: Jugend Aktiv wird Betreiber des Jugendhauses 9teen

4.2. Verlängerung der Beauftragung von Jugend Aktiv e.V. im Jahr 2016

Nach Überführung der drei städtischen Mitarbeiter in den Verein im Jahr 2015 wurde am 24.03.2016 auf Grundlage von Drucksache 2018/147 ein Rahmenvertrag samt den ersten drei Teilverträgen mit dem Verein geschlossen. Alle Verträge sind in aktueller Fassung zur Information in **Anlage 2** angefügt. Die wichtigsten Grundlagen für die Zusammenarbeit von Stadt und Jugend Aktiv sind in der Präambel, in §1 Vertragsgegenstand und in §2 Ziele des Rahmenvertrags festgelegt. Auch hier wird nochmals erläutert, dass die Stadt Biberach insbesondere die Aufgaben gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII Jugend Aktiv e.V. übertragen hat und damit als Mittelzentrum im Landkreis Aufgaben wahrnimmt, die im Rahmen der Daseinsvorsorge das Jugendhilfeangebot des Landkreises Biberach ergänzen. Stadt und Verein wirken gemeinsam auf eine Regelfinanzierung dieser Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Biberach hin. Die

Gesamtverantwortung des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt (§ 79 SGB VIII).

4.3. Aufgaben von Jugend Aktiv (Stand 2020)

1. Kinder- und Jugendbeauftragte (siehe hierzu 9.1.)
2. Offene Kinder- und Jugendarbeit (SGB VIII, § 11 und LKJHG, § 14)
 - 2.1. Abenteuerspielplatz (städt. Zuschuss)
 - 2.2. Jugend-Kultur-Arbeit z.B. Abseitz und Funky Kids
 - 2.3. Jugendhaus 9teen (städtischer Zuschuss)
 - 2.4. Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit Gaisental, Weißes Bild, Fünf Linden mit dem Jugendraum M-Pire (städtischer Zuschuss)
 - 2.5. Spielmobil (städtischer Zuschuss)
 - 2.6. Ferienbetreuung
 - 2.7. Theaterpädagogik
 - 2.8. Erlebnispädagogik
 - 2.9. Vernetzung und Kooperation
3. Mobile Jugendsozialarbeit (städt. Zuschuss) (SGB VIII, § 13 und LKJHG, § 15)
 - 3.1. Streetwork
 - 3.2. Cliques- und Gruppenarbeit
 - 3.3. Einzelfallhilfe
 - 3.4. Vernetzung und Kooperation
4. Schulsozialarbeit (städt. Teil-Zuschuss) (SGB VIII, §13 und LKJHG §15)

Birkendorf-Grundschule, Braith-Grundschule, Gaisental-Grundschule, Mittelberg-Grundschule, Grundschule Mettenberg, Grundschule Ringschnait, Grundschule Rissegg, Grundschule Stafflangen, Dollinger-Realschule, Mali-Gemeinschaftsschule, SBBZ Pflugschule, Pestalozzi- Gymnasium, Wieland-Gymnasium

 - 4.1. Einzelfallhilfe
 - 4.2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - 4.3. freie Angebote (z.B. Schülertreff)
 - 4.4. Vernetzung und Kooperation

5. Jugend Aktiv e.V.

5.1. Struktureller Aufbau von Jugend Aktiv und Zusammensetzung des Vorstands

Das Organigramm des Vereins (**Anlage 3**) zeigt die von der Stadt bezuschussten Aufgabenbereiche auf.

5.2. Neustrukturierung des Vorstands

Mit der seitherigen Struktur der Vorstandszusammensetzung, bei der die Ämter des vertretungsberechtigten Vorstandes nach §26 BGB durch Gemeinderäte besetzt wurden (1. und 2. Vorstand) ergab sich in nahezu jeder Sitzung des Biberacher Gemeinderats das Problem von Befangenheit der Vereins-Vorstandsmitglieder. Als Vorstandsmitglieder hatten diese Vertreter wichtige Informationen zu den einzelnen Sachverhalten, konnten sie aber aufgrund der Befangenheit nicht in die Entscheidungsfindung der Sitzungen einbringen. Aus diesem Grund wurde gemein-

sam mit der Verwaltung abgestimmt, dass Jugend Aktiv e.V. einen Fachanwalt für Vereinsrecht zu Rate zieht, der vor dem Hintergrund dieser Problematik die Regelungen der Gemeindeordnung, der Gemeinnützigkeit und des Vereinsrechtes geprüft hat.

Die Satzung von Jugend Aktiv wurde daraufhin dahingehend geändert, dass die betreffenden Gemeinderatsmitglieder zukünftig als Beisitzer mit Stimmrecht im Vorstand vertreten sind. Als Beisitzer sind sie nicht mehr vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von §26 BGB und damit im Sinne der Gemeindeordnung nicht mehr befangen. Das Amt des ersten und zweiten Vorstands wird in der Regel nicht mehr durch Gemeinderäte besetzt. Gleichzeitig ist keine Entsendung der Gemeinderatsmitglieder notwendig, so dass die Rechte der Mitgliederversammlung, die laut Vereinsrecht als oberstes Organ eines gemeinnützigen Vereins den Vorstand wählt, nicht untergraben werden.

Die vom Fachanwalt erarbeitete neue Satzung ist in **Anlage 4** zu finden. Geprüft wurden in diesem Zusammenhang außerdem Gemeinnützigkeit und Förderfähigkeit des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe durch dritte Zuschussgeber, beides ist auch nach der Umstrukturierung weiterhin gegeben. Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.10.2020 zur Abstimmung gebracht, einstimmig angenommen und trat damit, vorbehaltlich der Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.

Mit diesem Vorgehen macht der Verein deutlich, wie wichtig ihm die enge Verbundenheit zur Stadtverwaltung und zum Gemeinderat ist und wie zentral für ihn die Teilnahme von Gemeinderäten im Vorstand aber auch in Gemeinderatsdiskussionen ist. Gleichzeitig bietet diese Organisationsstruktur dem Gemeinderat weiterhin umfangreiche Informations- und Mitbestimmungsrechte im Verein.

6. Städtische Bezuschussung des Vereins Jugend Aktiv e.V.

6.1. Stellen- und Zuschussentwicklung

Da der Verein im Lauf der Zeit weitere Aufgaben übernommen hat, sind analog zum wachsenden Mitarbeiterstamm auch die Anforderungen im Verwaltungsbereich sowie die Höhe der Zuschüsse gestiegen. Die Art und Höhe der Zuschüsse ist im 2016 geschlossenen Rahmenvertrag und in den ihm anhängigen Teilverträgen (**Anlage 2**) geregelt.

Teilvertrag 1 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Stadt Biberach im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII (ab 09/1996 Übertragung der Aufgaben per Dienstleistungsvertrag an Jugend Aktiv)	Personalkosten (2,6 Stellen) Zuschuss Spielmobil Allg. Zuschuss Betriebs-/ Geschäftskosten Gesamtkosten	246.500,00 € 13.800,00 € 95.100,00 € 19.270,00 € 374.670,00 €
Teilvertrag 2 Stadtteiljugendarbeit/ Gemeinwesenarbeit (seit 2006 bei Jugend Aktiv angesiedelt, davor beim LRA)	Personalkosten (1,0 Stelle) Verwaltungskosten Betriebs-/ Geschäftskosten Gesamtkosten	60.000,00 € 3.600,00 € 4.250,00 € 67.850,00 €
Teilvertrag 3 Mobile Jugendsozialarbeit/ Streetwork (seit 2008 bei Jugend Aktiv angesiedelt)	Personalkosten (2,75 Stellen) Verwaltungskosten Betriebs-/ Geschäftskosten Gesamtkosten Voraussichtlicher Zuschuss Land Baden-Württemberg	184.000,00 € 11.040,00 € 5.300,00 € 200.340,00 € 30.250 €
Teilvertrag 4 Abenteuerspielplatz (seit 07/2016 bei Jugend Aktiv, davor beim Aktiv- und Abenteuerspielplatz e.V. angesiedelt)	Personalkosten (1,05 Stellen) Verwaltungskosten Betriebs-/ Geschäftskosten Gesamtkosten	57.900,00 € 2.670,00 € 5.250,00 € 65.820,00 €
Teilvertrag 5 Jugendhaus 9teen (seit 01/2017 bei Jugend Aktiv angesiedelt)	Personalkosten (2,12 Stellen) Verwaltungskosten Betriebs-/ Geschäftskosten Gesamtkosten	99.000,00 € 5.940,00 € 6.290,00 € 111.230,00 €
Gesamtzuschüsse (bei 9,52 Stellen)		819.910,00 €

Schulsozialarbeit (Separater Vertrag zur SSA, bei Jugend Aktiv e.V. angesiedelt, DS 2019/107 – Verlängerung bis 31.07.2021 und DS 2020/077 – SSA an den Teilort-Grundschulen)		
Birkendorf-GS	0,5 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Braith-GS	0,5 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Gaisental-GS	0,75 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Mittelberg-GS	0,5 Stelle	Befristet bis Juli 2021
SBBZ Pflugschule	0,5 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Mali-GMS	1,25 Stellen	Befristet bis Juli 2021
Dollinger-RS	1,25 Stellen	Befristet bis Juli 2021
Pestalozzi-Gymnasium	1,0 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Wieland-Gymnasium	1,0 Stelle	Befristet bis Juli 2021

Grundschule Mettenberg	0,25 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Grundschule Rissegg	0,25 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Grundschule Ringschnait	0,25 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Grundschule Stafflangen	0,25 Stelle	Befristet bis Juli 2021
Gesamt	8,25 Stellen	
Städtischer Zuschuss (Schuljahr 2021/22)		620.253,00 Euro
Voraussichtliche Landes- und Landkreis-Förderung (Schuljahr 2021/22)		258.883,32 Euro

Die Gesamt-Einnahmen des Vereins betragen im Jahr 2019 rund 1.573.106,25 €. Davon waren 1.144.114,95 € städtische Zuschüsse, was 73% der Finanzierungssumme ausmachte. Im Umkehrschluss stammten 27% der Gesamt-Einnahmen – rund 428.991,30 € – aus anderen Finanzierungsquellen. Sonstige Einnahmen ergaben sich bspw. durch Mieteinnahmen, Schützenbewirtung und Freiwilligendienste – im Jahr 2019 konnte der Verein hier Einnahmen in Höhe von 50.311,75 € verzeichnen. Weitere diverse Umsatzerlöse in Höhe von 83.700,75 € erwirtschaftete der Verein u.a. durch Funky Kids-Auftritte, Teilnehmerbeiträge, Eintritte, Spielmobil-Einsätze, Getränkeverkäufe sowie Werbung. Die Ausgaben des Vereins im Jahr 2019 beliefen sich auf insgesamt 1.571.465,08 €, wovon rund 86% – 1.362.783,28 € – auf die Stadt Biberach aufgewendet wurden. Die detaillierte Jahresrechnung des Vereins, die alle Zahlen enthält, wird vom Prüfungsamt der Stadt Biberach jährlich geprüft und dem Gremium regelmäßig vorgelegt.

6.2. Veränderungen im §2b Umsatzsteuer Gesetz (UstG)

Durch die beschlossenen Veränderungen in der Umsatzsteuergesetzgebung stand die Befürchtung im Raum, dass der städtische Zuschuss sowie einzelne Angebote des Vereins, bei denen Einnahmen generiert werden (z.B. Abenteuerspielplatz), für Jugend Aktiv zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden könnten. Dieser Sachverhalt wurde gemeinsam mit dem Steuerberater von Jugend Aktiv besprochen und geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Angebote des Vereins grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen würden. Allerdings gilt eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 25 UstG:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch [...], wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, [...].“

Bei den Angeboten von Jugend Aktiv handelt es sich um Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, da die in den §§ 11 und 16 SGB VIII genannten Spezifikationen erfüllt sind. Eine Ausnahme davon stellt die Schützenbewirtung dar, die als Schützenbewirtung GbR geführt wird und auch bisher schon der Umsatzsteuer unterliegt. Es ist daher auch in Zukunft keine Umsatzsteuerpflicht für den Zuschuss der Stadt Biberach oder die Angebote nach § 2 Absatz 2 SGB VIII von Jugend Aktiv zu erwarten, zudem wird der zuständige Steuerberater im Hinblick auf zukünftige

Veränderungen die Frage der Steuerpflicht weiterhin jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses prüfen.

7. Zukünftige Strukturierung der Biberacher Jugendarbeit

7.1. Organisationsstruktur im interkommunalen Vergleich

Aufgrund des wiederholt geäußerten Wunsches, die Organisationsstruktur der Biberacher Jugendarbeit zu überprüfen und gegebenenfalls Teile oder den gesamten Aufgabenbereich von Jugend Aktiv e.V. zur Stadtverwaltung zu verlagern, wurden mithilfe einer interkommunalen Abfrage die Organisationsstrukturen im Hinblick auf die Trägerschaft der Jugendarbeitsaufgaben in anderen Kommunen ermittelt. Die Rückmeldungen machten deutlich, dass es in diesem Bereich keine Ideallösung gibt. Die Organisationsstrukturen weichen in den befragten Städten sehr weit voneinander ab und reichen von kompletter Übernahme durch die Stadtverwaltung, Aufteilung auf städtische und freie Träger bis hin zur kompletten Auslagerung auf freie Träger.

Aus den Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass nahezu jede Kommune – abhängig von den Gegebenheiten und Akteuren vor Ort – ihre spezielle Organisationsstruktur hat, die nicht ohne weiteres übertragen werden kann. Im Gesamtvergleich kann festgestellt werden, dass Biberach seit den 90er Jahren eine außergewöhnliche, aber durchaus bewährte Struktur hat und damit insbesondere dem Subsidiaritätsgedanken gerecht wird. §4 Abs. 2 SGB VIII besagt „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen“. §4 Abs. 3 SGB VIII geht noch weiter und fordert „Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.“

Diese Umsetzung in der Praxis belegt auch der folgende Auszug aus dem 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend: „Werden die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zunächst grob nach Trägerarten sortiert, bestätigt sich nach wie vor, dass rund ein Drittel der Einrichtungen von öffentlichen Trägern und zwei Drittel von freien Trägern betrieben werden ...“ (Quelle: 15. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Drucksache 18/11050, 01.02.2017).

7.2. Schaffung eines städtischen Jugendamts

Eine Abfrage beim Städtetag Baden-Württemberg hat ergeben, dass in Baden-Württemberg lediglich die Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen über ein städtisches Jugendamt verfügen.

Wichtig ist an dieser Stelle, die Begrifflichkeiten zu differenzieren. Ein städtisches Jugendamt verantwortet nicht nur – wie oftmals angenommen – die Bereiche Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Schulsozialarbeit (SSA) und Mobile Jugendarbeit (MJA). Die städtischen Jugendämter Konstanz und Villingen-Schwenningen übernehmen die gesamte Bandbreite der Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines klassischen Jugendamtes (**Anlage 5**). In Biberach ist, wie darge-

stellt, der Großteil der Aufgaben, beim Landratsamt angesiedelt. Das Landratsamt verfügt hierfür über die notwendigen Kompetenzen und Fachexpertise. Würde sich die Stadt Biberach tatsächlich für die Gründung eines städtischen Jugendamtes im klassischen Sinne entscheiden, wäre ein Übergang von Pflichtaufgaben des Landratsamts an die Stadt Biberach unvermeidlich, aus Verwaltungssicht aber nicht erstrebenswert.

Demgegenüber könnte auch über eine Eingliederung der Freiwilligkeitsleistungen OKJA, SSA und MJA in das Amt für Bildung, Betreuung und Sport nachgedacht werden. Dies würde aber folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Die Neustrukturierung des kompletten Amtes für Bildung, Betreuung und Sport, die zur Aufgabenstrukturierung die Unterstützung durch eine externe Beratung notwendig machen würde, was mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden wäre.
- Mit der Überführung der ehemals städtischen Bediensteten in den Verein Jugend Aktiv wurde vertraglich festgelegt, dass diese bei Rückdelegation der Aufgaben der städtischen Jugendpflege zurück zur Stadt eine der Qualifikation entsprechende Aufgabe in der Stadtverwaltung angeboten bekommen – dies bedeutet die Anstellung der ehemals städtischen Mitarbeiter bei der Stadt, sofern diese dies wünschen. Zusätzlich sollten auch die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugend Aktiv eingegliedert werden, da die Aufgabenfülle durch diese Eingliederung nicht weniger wird und z.B. das sozialpädagogische Personal des Vereins auch in Zukunft eine inhaltlich-fachliche Begleitung zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Fachbereichsleitungen benötigt, die das ABBS mit bestehendem Personal weder fachlich noch zeitlich leisten könnte. Diese Veränderung würde zu einer massiven Stellungs-mehrung bei der Stadtverwaltung führen. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass einzelne Mitarbeitende nicht zur Stadt wechseln wollen und damit qualifiziertes und erfahrenes Personal in einem Bereich verloren ginge, in dem die Stellenmarktsituation ohnehin sehr schwierig ist.
- Zahlreiche Förderungen und Zuschüsse, die Jugend Aktiv e.V. als gemeinnütziger Verein und anerkannter Jugendhilfeträger beantragen kann, würden entfallen – dasselbe gilt für Spendengelder (im Jahr 2018 kamen 27 %, ca. 410.000 €, aller Einnahmen von Jugend Aktiv nicht von der Stadt, sondern von z.B. anderen kommunalen Auftraggebern, durch Zuschüsse Landesjugendplan und Kreisjugendring, Förderung Mobile Jugendarbeit durch das Land, diverse Spenden von Privatpersonen, Firmen und Stiftungen, Bußgelder über das Amtsgericht, etc.).
- Die jahrelange und intensive Beziehungsarbeit wird auf den Prüfstand gestellt. Die Jugendlichen sehen Jugend Aktiv e.V. als ihresgleichen und haben das entsprechende Vertrauen zu den Mitarbeitenden. Gleiches gilt für das Gemeinwesen. Es könnte zu kritischen Nachfragen und Reaktionen der Jugendlichen und ihrer Eltern kommen, wenn Jugend Aktiv e.V. aufgelöst würde. Dies könnte eine große Skepsis gegenüber der Verwaltung hervorrufen, die nicht gewünscht ist. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen, wie zum Beispiel bei Klienten der Streetworker und teilweise auch im Jugendhaus, könnte die jahrelang und mit großer Anstrengung aufgebaute Vertrauensbasis verloren gehen, da die Betroffenen kein Vertrauen in staatliche Stellen haben.

Diese Aufzählung macht deutlich, dass die Eingliederung der bisher von Jugend Aktiv e.V. wahrgenommenen Aufgaben in die Stadtverwaltung erhebliche Schwierigkeiten birgt.

7.3. Schulsozialarbeit (SSA)

Insbesondere die Frage der richtigen Organisation und Angliederung der Schulsozialarbeit hat in der Vergangenheit für Diskussionen gesorgt. Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung nach § 13 SGB VIII und hat sich in den letzten Jahren als unterstützende Maßnahme für Kinder und Jugendliche innerhalb der Schule zu einem selbstständigen Arbeitsfeld entwickelt und landesweit etabliert. Biberach startete zum 01.09.2002 mit Schulsozialarbeit, zunächst an der Mali-Schule und an der Pflugschule. Die Beauftragung von Jugend Aktiv mit der SSA – für zunächst drei Jahre – wurde von allen Beteiligten befürwortet.

Seit den Stellenaufstockungen in 2014, auf Grundlage der ersten Fremdevaluation, ist es gelungen, Arbeitsschwerpunkte von Einzelfällen hin zu sozialpädagogischen präventiven Gruppen-, Klassen- und Projektarbeiten zu verschieben. An allen Schulen besteht eine gute Vernetzung sowohl innerhalb der Schule als auch mit den außerschulischen Einrichtungen. Die heutige Schulsozialarbeit hat sich über die Jahre hinweg als eigenständiges Angebot an den Schulen etabliert und in den Schulalltag integriert. Wie in allen sozialpädagogischen Handlungsfeldern ist die fachliche Begleitung das Fundament wirksamer und nachhaltiger Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsfeld, welches durch teilweise widersprüchliche Erwartungen von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften geprägt ist. Diese Begleitung wird durch die Fachbereichsleitung abgesichert. Die Aufgabenerledigung erfolgt stets unter der Beachtung der von Jugend Aktiv e.V. erarbeiteten Konzeptionen, die auf den Förderrichtlinien des Landes basieren. Der schuljahresbezogene Tätigkeitsbericht gibt Aufschluss über die Maßnahmen und Aktivitäten, die an den einzelnen Schulen durchgeführt wurden.

Als Ergebnis der Evaluationsstudie (September 2018 bis März 2019) wurde einerseits an den meisten Schulen eine stellenmäßig ausreichende Versorgung mit Schulsozialarbeit sowie andererseits die erfolgreiche und im Rahmen der vorgegebenen Konzeption sehr zufriedenstellende Arbeit der Schulsozialarbeit an Biberacher Schulen festgestellt. Auch unabhängig von der Evaluation sind die Rückmeldungen zur Arbeit der Schulsozialarbeit stets positiv, was für die gute Arbeit und auch den Verbleib dieses Aufgabengebiets beim Verein spricht. In **Anlage 6** ist die zahlenmäßige Entwicklung der Stellen an den einzelnen Schulen dargestellt. Die Gründe für die Stellenmehrungen sind den Gremienmitgliedern hinreichend bekannt und wurden in der Vergangenheit nach umfassenden Beratungen bewilligt, zuletzt wurde die Schaffung der Stellen für die Tei-
lort-Grundschulen mit großer Mehrheit beschlossen.

Grundlage für diese positiven Arbeitsergebnisse der Schulsozialarbeit ist einerseits die Einbettung in die fachliche Begleitung im Verein. Regelmäßig finden Teamsitzungen mit der Möglichkeit zur kollegialen Beratung statt. Ein Mehrwert für diese Reflektionsrunden ist dabei auch die Mitwirkung der Schulsozialarbeiter, die nicht an städtischen Schulen tätig sind (Sprachheilschule, Sophie La Roche-Schule Warthausen, Mühlbachschule Schemmerhofen, Umlachtalschule Ummendorf, Schule Mittelbiberach), weil sie spezifische Erfahrungen in den Austausch einbringen können. Zusätzlich werden die Mitarbeiter regelmäßig von der Fachbereichsleitung in Einzelgesprächen zu Themen beraten und gecoacht, die im Rahmen der Teamsitzungen nicht bearbeitet werden können. Andererseits bringt auch die optimale Nutzung der vereinsinternen Strukturen große Vorteile. Durch die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche SSA, MJA und OKJA können Probleme, die häufig über schulische Themen hinausgehen, gemeinsam angegangen werden (z.B. zusätzliche Betreuung im Jugendhaus oder Einbindung der Erfahrungen der Streetworker), damit gerade stark beeinträchtigte Jugendliche ein umfassendes Hilfsangebot erhalten. Im interkommunalen Austausch wird immer wieder die Schwierigkeit der Kooperation von Schulen mit

Jugendhäusern und ähnlichen Angeboten genannt, in Biberach ist dies durch den gemeinsamen Träger von Schulsozialarbeit und Jugendarbeit ideal gelöst.

Zudem verfügt Jugend Aktiv e.V. als freier Träger der Jugendhilfe bereits seit Jahrzehnten über ein bewährtes Netzwerk und gute Kontakte zu anderen Jugendhilfe-Trägern. Die Vermittlung von „Problemfällen“ an andere zuständige Stellen ist damit sehr viel einfacher. Dies wird durch regelmäßige Kooperationstreffen beispielsweise mit den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes erreicht. Schließlich wurde auch im Rahmen der Evaluation deutlich, dass es bei der Schulsozialarbeit besonders wichtig ist, das Vertrauen von Kindern aber auch von Eltern zu gewinnen. Hier kann es von Vorteil sein, wenn der Schulsozialarbeiter einem eigenständigen Jugendhilfeträger angehört und nicht an eine staatliche Stelle angegliedert ist. Die gute Qualität und der gute Ruf der Arbeit von Jugend Aktiv e.V. zeigt sich auch daran, dass verschiedene Kommunen aus dem Landkreis angefragt haben, ob Jugend Aktiv e.V. auch dort die Schulsozialarbeit übernehmen würde. Es gibt jedoch einen Vereinsbeschluss, der festlegt, dass nur im engen Umkreis um Biberach weitere Schulen übernommen werden. Die Schulsozialarbeit außerhalb von Biberach wird durch die jeweiligen Kommunen kostendeckend finanziert.

8. Abstimmungsabläufe und Kommunikation

8.1. Kontinuierlicher Austausch zwischen Jugend Aktiv und Verwaltung (OB, EBM, ABBS, Ordnungsamt, Kulturamt) und zeitnahe transparente Kommunikation

Um Missverständnisse zu vermeiden, offene Fragen zeitnah zu klären und Lösungsansätze zu finden, ist eine transparente Kommunikation unerlässlich. Hierfür pflegen das Amt für Bildung, Betreuung und Sport und Jugend Aktiv bereits seit Jahren einen regelmäßigen Austausch über Sachverhalte, die zeitnah aus der Situation heraus geklärt werden, aber auch über Themen, die einer längeren Planungs- und Vorbereitungsphase bedürfen. Das ABBS und der Verein treffen sich regelmäßig zu Quartalsgesprächen, in denen die verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit besprochen werden. Darüber hinaus gibt es bei Bedarf themenbezogene außerplanmäßige Treffen.

Schon heute wird die Verwaltungsspitze regelmäßig informiert, ergänzend soll zukünftig regelmäßig ein Jahresgespräch mit Stadtspitze, Geschäftsführung und Vereinsvorstand geführt werden. Durch die Vertretung von ABBS und Kulturdezernat im Vorstand sind direkte Informationen sichergestellt. Bei Fragen, die andere städtische Ämter betreffen (z.B. Ordnungsamt), gehen das ABBS und der Verein direkt auf diese zu. Diese Absprachen haben sich in den letzten Jahren sehr bewährt.

8.2. Kontinuierlicher Austausch zwischen Jugend Aktiv und Gemeinderat

Dem Austausch zwischen Verein und Gemeinderat ist eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Es war in den vergangenen Jahren festzustellen, dass die schriftlichen Vorlagen und Ausführungen des Vereins – in Form von Berichten, Anträgen und Stellungnahmen – trotz ihres erheblichen Umfangs nicht immer ausreichten, um bei allen Gemeinderatsmitgliedern ein transparentes Bild der Wirkungsweise des Vereins abzubilden. Dies führte zu Missverständnissen, die in anschließenden Gesprächen häufig ausgeräumt werden konnten. Mitunter auch dadurch bedingt, regten Teile des Gremiums an, Bereiche der Jugendarbeit in ein neu zu schaffendes städtisches Jugend-

amt zu überführen. Diese Situation war insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die Vertreter des Gemeinderats, die gleichzeitig im Vorstand von Jugend Aktiv vertreten sind, bei wichtigen Diskussionen befangen waren und die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht ins Gremium einbringen konnten. Durch die Änderung der Vereinssatzung ist die Vertretung von Gemeinderäten der verschiedenen Fraktionen im Vorstand von Jugend Aktiv weiterhin sichergestellt und die Befangenheit in den Gremiensitzungen aufgehoben (Details siehe unter 5.2.). Gleichzeitig entsteht hierdurch eine direkte Kommunikationsmöglichkeit. Zudem haben einzelne Gemeinderäte und Fraktionen jederzeit die Möglichkeit, offene Fragen direkt mit dem Verein zu klären.

9. Strukturen zur Festlegung zukünftiger Planungsziele in der Biberacher Jugendarbeit

9.1. Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeauftragung – Ermittlung und Benennung von Bedarfen

Eine zentrale Aufgabe städtischer Jugendarbeit ist die Funktion des sogenannten Kinder- und Jugendbeauftragten. Diese Aufgabe wurde mit Abschluss des Dienstleistungsvertrags auf Jugend Aktiv e.V. übertragen. Neben den vom Gremium übertragenen konkreten Aufgaben wie bspw. Schulsozialarbeit, Jugendhaus-Betrieb etc. gehören hierzu folgende Querschnittsaufgaben:

- Städtischer Ansprechpartner für Fragen der Kinder und Jugendarbeit – zum Beispiel in Form von Kinder- und Jugendberatung, ggf. Elternberatung (aktuelles Beispiel: Gespräche zum Thema Gewalt im Wielandpark)
- Unterstützung und Beratung von Jugendvereinen (z.B. Stadtjugendring e.V.; Lilienthal e.V., Hilfe bei Vereinsgründung)
- Beratung der Stadt Biberach bei jugendrelevanten Aspekten
- Mittel- und langfristige Planung der Angebote von Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt
- Umsetzung weiterer konkreter Maßnahmen auch ohne gezielten Auftrag oder Zuschuss (z. Zt. Begleitung des Abseitz, Schützenbewirtung, Rondell-Nachmittage, Ferienfreizeiten etc.)
- Beteiligung an der Jugendhilfeplanung des Landkreises, z.B. Arbeitsgemeinschaft nach §78 KJHG

Insbesondere ist der Verein in seiner Funktion als Kinder- und Jugendbeauftragter verpflichtet, der Stadt die mittel- und langfristigen Bedarfe und Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich aufzuzeigen, um entsprechende Maßnahmen generieren zu können. Hierzu veranstaltete Jugend Aktiv bei akuten Bedarfen in den letzten Jahren häufig themenspezifische Fachtage, bei denen die Gemeinderäte im Rahmen von Fachgesprächen und die Bürger im Rahmen von Fachvorträgen in die Diskussion einbezogen wurden. In der Regel mündet diese Bedarfsmeldung nach stadtinterner Abstimmung und Planung in eine Vorlage, verbunden mit einem konkreten Auftrag an den Verein (Beispiel Abenteuerspielplatz im Jahr 2016). Sieht der Gemeinderat den Auftrag als gerechtfertigt an, folgt der Beschluss des Gremiums, die notwendigen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung durchzuführen.

Diese Funktion ist damit eine zentrale und wichtige Aufgabe des Vereins für die Stadt. Gleichzeitig entsteht daraus auch ein Konflikt, der unter anderem zu den Diskussionen der vergangenen Jahre beigetragen hat. Der Verein hat einerseits die Aufgabe, Bedarfe anzusprechen, zu vertreten und gezielte Maßnahmen vorzuschlagen. Andererseits mündet diese Bedarfsmeldung im Anschluss häufig in einer Beauftragung des Vereins mit der Aufgabenerfüllung und damit in einer Stellenmehrung, Aufgabenerfüllung und/oder Zuschusserhöhung für Jugend Aktiv e.V.. Dieses Dilemma war in den Diskussionen der vergangenen Jahre immer wieder spürbar, wurde aber nie klar benannt. Diese Bedarfserfassung/ -meldung bei gleichzeitiger Auftragsübernahme birgt ein Konfliktpotenzial und oft damit verbunden eine Skepsis gegenüber dem Verein, die dieser nicht verschuldet, weil sie strukturell angelegt ist.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dieses Dilemma dadurch gelöst werden, dass zukünftig die Aufgabe des Kinder- und Jugendbeauftragten wieder von der Stadtverwaltung übernommen würde und Jugend Aktiv als ausführender Kinder- und Jugendhilfeträger wirkt. Diese Entscheidung hätte bei der Stadtverwaltung aber eine Stellenmehrung zur Folge, da die Aufgabe durch einen Mitarbeiter aus dem Bereich der Sozialpädagogik mit entsprechender Erfahrung in der Planung von gemeinwesensorientierter Sozial- und Jugendarbeit besetzt werden müsste. Zudem gingen wichtige Synergieeffekte verloren. Jugend Aktiv e.V. ist mit seiner Arbeit mitten im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendthemen. Durch die direkte Arbeit mit den Jugendlichen und den Kontakt mit anderen Trägern von Jugendarbeit hat Jugend Aktiv die Möglichkeit, die Bedarfe der Jugend zu erkennen und diese – sowohl auf die Stadt als auch auf den Landkreis Biberach bezogen – in einen Kontext mit den gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen sowie zielgenau einzuschätzen. Eine Verwaltungseinschätzung würde dem gegenüber immer eine Betrachtung von außen bleiben.

Beim Blick auf die städteübergreifende Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist zudem festzustellen, dass die in den letzten Jahren neu hinzugekommenen Aufgabenbereiche kein Biberacher Phänomen sind. In allen Kommunen nehmen die Anforderungen zu und das Arbeitsfeld wird vielfältiger und komplizierter. Dies macht deutlich, dass Jugend Aktiv in seiner Rolle als Kinder- und Jugendbeauftragter in der Vergangenheit die Entwicklungen richtig eingeschätzt hat und keine überzogenen Bedarfsmeldungen generiert wurden.

Diese Darstellung soll dazu dienen, die Arbeit des Vereins im Zusammenhang mit Bedarfsmeldungen besser nachvollziehbar zu machen. Die Funktion des Kinder- und Jugendbeauftragten findet im Gegensatz zur praktischen Arbeit vorwiegend im „Hintergrund“ statt und ist somit weniger präsent. Mit der vertraglichen Beauftragung von Jugend Aktiv entstand aber nicht nur die Berechtigung, sondern vielmehr die Verpflichtung des Vereins, die Stadt über Bedarfe zu informieren, wie es in der Vergangenheit auch folgerichtig praktiziert wurde. Die Verwaltung beurteilt vor diesem Hintergrund die Arbeit von Jugend Aktiv als Kinder- und Jugendbeauftragte als zielführend und dem Vertragszweck entsprechend, sie sollte auf der Grundlage dieser guten Erfahrungen fortgeführt werden. Die letzte Einschätzung einer Bedarfsmeldung obliegt stets dem Gemeinderat, dies erfolgt bisher in der Regel auf der Basis von Berichten und Anträgen, die das Gremium erhält. Um zukünftige Unklarheiten über die Frage von Bedarfsmeldungen auszuräumen und die Wege einer solchen Bedarfsmeldung zu klären, wäre es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert, in einem gemeinsamen Fachgespräch mit Jugend Aktiv e.V. und Vertretern des Gemeinderats Wege der Bedarfsbenennung sowie die Erwartungen des Gemeinderats an die Bedarfsermittlung und Begründung festzulegen. Dadurch würde ein rechtzeitiger Austausch über und die Vereinbarung auf mittel- und langfristiger Planungsziele im Kinder- und Jugendbereich zwischen Jugend Aktiv und der Stadtverwaltung gewährleistet und das dargestellte Dilemma zumindest in Teilen ausgeräumt.

9.2. Form der Berichterstattung, Kennzahlen und Messung von Wirksamkeit der Arbeit

Einer der Diskussionspunkte der vergangenen Jahre bezog sich auf die Darstellung in den Tätigkeitsberichten von Jugend Aktiv e.V.. Die Ziele seien zwar formuliert, jedoch gäbe es zu wenig Aussagen zur Zielerreichung, greifbare Statistiken seien nicht zu finden. Immer wieder wurde insbesondere vor dem Hinblick der hohen städtischen Zuschüsse vom Gemeinderat angemerkt, dass eine Überprüfung von Zielerreichung und Wirksamkeit der Arbeit – Teil der Aufgabe des Gemeinderats – nur sehr schwer möglich sei.

In der Tat ist die Darstellung und Überprüfung von Zielerreichung im sozialen Bereich nicht einfach umzusetzen, wie zum Beispiel die letzte Evaluation der Schulsozialarbeit gezeigt hat. Jugend Aktiv e.V. hat dies durch die ergänzten Berichte, die inzwischen auch eine Vielzahl an Statistiken und Zahlen enthalten, bereits deutlich verbessert. Ergänzend sind auch im Haushaltsplan der Stadtverwaltung verschiedene Kennzahlen zu finden. Die Vergleichbarkeit und Ermittlung der Kennzahlen ist jedoch nicht immer einfach und dies nicht nur im Bereich Jugendarbeit. Die Verwaltung schlägt daher vor, nach Beschluss dieser Vorlage ein gemeinsames Fachgespräch mit Jugend Aktiv e.V. sowie Gemeinderatsvertretern zu führen, das sich der Aufgabe widmet, für die Zukunft aussagekräftige, sinnvolle und sachgerechte Kennzahlen zu definieren und Ziele festlegt. Dabei muss unter anderem kritisch diskutiert werden, wie Instrumente der Qualitätsmessung, die sich nicht nur auf quantitative Zahlen stützen, aussehen könnten.

10. Empfehlung der Verwaltung

Zusammenfassend betrachtet kann die Stadt Biberach auf eine langjährige und erfolgreiche Partnerschaft in der Jugendarbeit zurückblicken. Der Verein Jugend Aktiv e.V. berät und begleitet die Stadt Biberach seit nahezu 25 Jahren in der kommunalen Jugendarbeit und konnte auch bei unerwarteten Entwicklungen – wie bspw. beim Abenteuerspielplatz – unterstützen. Bei schwierigen Themen und Entwicklungen im Jugendbereich übernimmt der Verein jederzeit Verantwortung, engagiert sich und ist bereit als Vermittler tätig zu werden.

Neben den positiven Erfahrungen der Vergangenheit, sprechen zusammenfassend einige wichtige Punkte für eine Beibehaltung der bestehenden Strukturen:

- Eine positive Bewertung der vergangenen Arbeit von Jugend Aktiv sowohl durch die Verwaltung als auch durch Kooperationspartner und Fachleute
- Bündelung der städtischen Jugendarbeit bei einem Träger, der nach dem Subsidiaritätsprinzip arbeitet und öffentliche Aufgaben wahrnimmt
- Jugend Aktiv e.V. kann im Gegensatz zur Stadtverwaltung als gemeinnütziger Verein Spenden und Fördergelder Dritter akquirieren. Zudem ist das Engagement Ehrenamtlicher bei einer Vereinsstruktur sehr viel intensiver, als bei einer Verwaltungsstruktur.
- Jugend Aktiv hat sich durch seine Arbeit unter anderem eine intensive und vertrauensvolle Beziehung zu denjenigen, die sich nicht an offizielle Stellen wenden wollen, aufgebaut.
- Für Jugendliche sind die Mitarbeiter jederzeit erreichbar, durch ihre Unabhängigkeit ist flexible und kreative Jugendarbeit möglich.
- Jugend Aktiv hat ein sehr großes Netzwerk und eine starke Lobby – sowohl innerhalb der Biberacher Vereinsstruktur sowie den Jugendhilfeträgern, in der Politik und auch in der Wirtschaft.
- Kooperation und Informationsfluss zwischen Fachamt und Verein werden als sehr gut und umfassend bewertet, so dass aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit besteht, die bestehende Regelung zu verändern.
- Durch die regelmäßigen Berichte an den Gemeinderat, die Mitgliedschaft von Gemeinderäten im Vorstand, die regelmäßigen Berichte und Treffen mit dem Fachamt sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Prüfungsamt ist gewährleistet, dass die Zuschüsse der Stadt Biberach zweckgemäß eingesetzt und die vertraglich vereinbarten Aufgaben erfüllt werden.

- Eine Übertragung der Aufgaben an die Stadtverwaltung bringt aus Sicht der Verwaltung weder fachliche noch finanziellen Vorteile. Alle Aufgaben, die im Rahmen der städtischen Verträge und Zuschüsse erbracht werden, erfolgen auf der Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen. Diese Kosten blieben auch bei einer Eingliederung in die Verwaltung bestehen. Die Aufgaben, die der Verein aus eigenen Einnahmen finanziert (Spenden, anderweitige Zuschüsse, Einnahmen aus der Schützenbewirtschaftung) würden aller Wahrscheinlichkeit in Zukunft entfallen oder müssten zusätzlich von der Stadt finanziert werden.

Die zentralen Kritikpunkte,

- die Fragen der Kommunikation und des Informationsflusses zwischen Verein, Gemeinderat und Verwaltungsspitze,
- die Bitte zur Konzentration auf die originären Aufgabenbereiche, um Doppelstrukturen zu vermeiden,
- der Wunsch nach mehr Kennzahlen und mehr Zielerreichungskontrolle,

können aus Sicht der Verwaltung durch bereits genannte gezielte Maßnahmen erreicht werden.

Eine grundlegende Veränderung der erfolgreichen Aufgabenwahrnehmung durch den Verein erscheint vor diesem Hintergrund weder sinnvoll noch notwendig.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, durch den Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung über die zukünftige Aufgabenübertragung durch Verträge zu treffen. Im Anschluss wird in einen weiteren engen Abstimmungsprozess eingestiegen, um offene Punkte zu klären. Ein „Mammut“-Workshop, der an einem Tag möglichst viele Themen erschlägt, erscheint dabei nicht sinnvoll. Stattdessen schlagen wir vor, zu verschiedenen Themenbereichen sogenannte Fachgespräche mit Verein und Vertretern des Gemeinderats zu führen. Ein Teil der Themen könnte auch zwischen Jugend Aktiv und Stadtverwaltung erörtert werden und in Berichte oder Vorschläge an den Gemeinderat münden.

Folgende Themen sind aus unserer Sicht wichtig:

- Gemeinsame Festlegung von übergreifenden sowie umsetzbaren Zielen, Kennzahlen, Erfolgsmessungen, Planungs- und Steuerungsinhalten
- Klärung der Frage des Umgangs mit Bedarfsmeldungen vor dem Hintergrund der Aufgabe der Kinder- und Jugendbeauftragung.
- Festlegung weiterer Kommunikations- und Informationsflüsse
- Konkretisierung der Jugend Aktiv-Zielgruppen und Umgang mit Grenzfällen der Betreuung

Diese Aufzählung kann jederzeit durch weitere Themen ergänzt werden, zudem könnte diese Art der Gespräche in regelmäßigen Abständen oder auch anlassbezogen fortgeführt werden. Nach Abschluss der Fachgespräche sollen die festgelegten Maßnahmen, Vorgehensweisen, Kommunikationswege und Handlungsvorgaben in Ergänzungsvereinbarungen, vergleichbar der Ergänzungs-Vereinbarung zum Jugendhaus (**Anlage 2**) münden.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung zu sagen, dass die gemeinsame Arbeit mit Jugend Aktiv jederzeit durch gegenseitige Unterstützung, wertschätzende Zusammenarbeit, direkte Informationsflüsse sowie sehr gute Ergebnisse geprägt ist. Aufgrund der immer weiter ausgedehnten Aufgabengebiete ergeben sich immer wieder Anpassungs- und Überprüfungsbedarfe in der Organisationsstruktur, wie sie auch vom Gemeinderat aufmerksam erkannt und verfolgt werden. Diese Punkte müssen in einem gemeinsamen Prozess überprüft und abgestimmt werden. In der Gesamtschau wird aber von Jugend Aktiv e.V. hervorragende Arbeit geleistet. Die

Stadtverwaltung kann nach sorgfältiger, kritischer und umfangreicher Abwägung der Vor- und Nachteile keinen überzeugenden Mehrwert einer Neustrukturierung erkennen und empfiehlt, die kommunale Jugendarbeit weiterhin beim freien Jugendhilfeträger Jugend Aktiv e.V. zu belassen.

An dieser Stelle danken wir dem Verein Jugend Aktiv e.V. für den wertvollen Einsatz und das wertschätzende Engagement für unsere Jugendlichen sowie die jederzeit konstruktive Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Stadt Biberach

Fürgut

Anlage 1_Gesetzliche Grundlagen für kommunale Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 2_Rahmenvertrag und Teilverträge

Anlage 3_Jugend Aktiv-Organigramm

Anlage 4_Jugend Aktiv-Satzung_Stand 09.10.2020

Anlage 5_Jugendamt Konstanz und Jugendamt Villingen-Schwenningen

Anlage 6_Stellenmäßige Entwicklung der Schulsozialarbeit in Biberach